



Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.10.2024

Beginn: 19:00
Ende: 21:17
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Heinz
Beer, Johann
Folberth, Katja
Fuchs, Michael
Heyer, Steffen
Huber, Thomas
Kiefner, Ulrich
Kriegler, Markus
Proff, Reiner
Schäller, Simone

Ortssprecher

Beck, Jürgen

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Abwesend:

Mitglieder des Marktgemeinderates

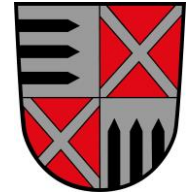
Baumgärtner, Stefan
Falk, Philipp
Rank, Markus
Reuter, Jochen

Ortssprecher

Lehr, Andreas

Weitere Anwesende:

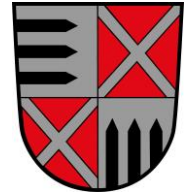
Grabner, Barbara



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Kinderzoo Wille" mit integriertem Grünordnungsplan.
Abwägungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- TOP 2 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren des Bebauungsplanes "Kinderzoo Wille".
Abwägungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 01.10.2024
- TOP 4 Baugesuche
- TOP 4.1 Dürrwangen, Landvogt-Heinrich-Str. 4, Errichtung Einfamilienhaus mit Garage und Gerätehaus
- TOP 4.1.1 Dürrwangen, Landvogt-Heinrich-Str. 4, Errichtung Einfamilienhaus mit Garage und Gerätehaus - V1
- TOP 4.1.2 Dürrwangen, Landvogt-Heinrich-Str. 4, Errichtung Einfamilienhaus mit Garage und Gerätehaus - V2
- TOP 4.2 Halsbach, Weiherfeld, Neubau einer Maschinenhalle an bestehende Halle, Überdachung eines Hackschnitzzellagers
- TOP 5 Grundsteuerreform Hebesatz
- TOP 6 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben
- TOP 7 Bekanntgaben
- TOP 7.1 Syrische Flüchtlinge in Dinkelsbühler Str. 13
- TOP 7.2 Baugebiet Halsbach II Nord
- TOP 7.3 Gewerbegebiet Lerchenbuck
- TOP 7.4 Barrierefreier Wohnpark - Ströbel Bau
- TOP 7.5 Segnung Versorgungs LKW MGH (Katastrophenschutz KFZ) am 15.11.2024
- TOP 8 Sonstiges



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Kinderzoo Wille" mit integriertem Grünordnungsplan. Abwägungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung vom 06.02.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ beschlossen.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Absicht der Firma Kinderzoo Wille, den bereits bestehenden Kinderzoo auf einer ca. 3,58 ha großen Fläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 397 zu erweitern. Auf der Erweiterungsfläche sind Besucherstellplätze und Freigehege mit kleineren Tierunterständen geplant. Der bestehende Kinderzoo hat derzeit eine Größe von ca. 1,42 ha.

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist die Sicherung des Bestandes und der funktionalen Entwicklung des Kinderzoo Wille, um die tierschutzrechtlichen Anforderungen herstellen zu können.

Weiterhin wird das Ziel verfolgt, ein verträgliches Nebeneinander zwischen Kinderzoo und angrenzender Wohnbebauung zu erreichen.

Die ca. 5,0 ha große Fläche befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Haslach. Dieser beinhaltet sowohl das bestehende Kinderzoogelände sowie angrenzende Flächen für eine Erweiterung. Die genaue Abgrenzung ist dem Planteil zu entnehmen.

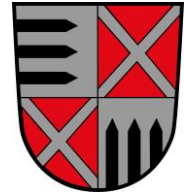
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen der Flurstücke 114 und 115 (Bestand), 333 (best. Wirtschaftsweg) und 397 (Erweiterung) der Gemarkung Haslach.

Im wirksamen Flächennutzungsplan des Markt Dürrwangen ist der Bereich des Bebauungsplanes teilweise als landwirtschaftliche Nutzfläche, teilweise als Grünfläche und teilweise als Gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ lag in der Zeit vom 25.03.2024 bis einschließlich 26.04.2024 öffentlich aus.

Während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB gingen von der Bürgerschaft drei Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen und Abwägungen können der Abwägungstabelle mit Stand vom 15.10.2024 entnommen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden 23 Behörden/TÖB mit Brief vom 22.03.2024 angeschrieben und gebeten, sich schriftlich zur Planung zu äußern. Von den angeschriebenen Dienststellen haben 9 Anregungen und Hinweise zur Planung mitgeteilt. Weitere 9 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben erklärt, dass Sie keine Einwendungen haben. Die Stellungnahmen und Abwägungen können der Abwägungstabelle mit Stand vom 15.10.2024 entnommen werden.



Der Entwurf wurde durch die erforderlichen Unterlagen (artenschutzrechtliche Prüfung) ergänzt und die Festsetzungen entsprechend ergänzt bzw. überarbeitet. Ebenso wurden die Planunterlagen gemäß der aufgeführten Abwägungsvorschläge angepasst und liegen dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Diskussion im MGR:

MGR Beer fragt nach wie es sich verhält, wenn z.B. ein Elefant versterben würde.

Hat dann der Kinderzoo Wille die Möglichkeit einen neuen Elefanten zu erwerben. Für Elefanten gibt es eine Sonderregelung, so Frau Grabner. Es dürfen, wenn überhaupt, nur Elefanten erworben werden, die in Deutschland gezüchtet wurden. Ein Import ist nicht erlaubt.

1. BGM Konsolke ergänzt, dass die Elefanten des Kinderzoo Wille genau erfasst wurden (Alter, usw.). Die Genehmigung bezieht sich speziell auf diese beiden Elefanten. Ein Nachrücken ist somit nicht möglich, d.h. es können keine neuen Elefanten angeschafft werden. Allerdings, fügt Frau Grabner hinzu, können stattdessen Kamele angeschafft werden. Für diese liegt bereits eine Genehmigung vor. Bisher fehlt allerdings der Platz, welcher dann durch den Tod eines Elefanten dann verfügbar wäre.

3. BGM Fuchs weist darauf hin, dass man darauf achten muss, dass der Weg nach Haslach über Halsbach ausreichend beschildert werden muss. Bisher haben sich öfters Besucher in Halsbach verirrt. MGR Kiefner möchte außerdem, dass die Adresse des Parkplatzes des Wille Kinderzoo auf der Homepage genannt wird. Diese Ergänzung wird von Frau Grabner zugesagt.

MGR Kiefner fragt nach, warum die Parkflächen nun doch nicht geteert werden sollen. Ein Verzicht auf die Versiegelung ist laut Frau Grabner aus verschiedenen Gesichtspunkten sinnvoll, u.a. betreffen der Amphibien und des Oberflächenwassers. Abschließend muss aber auf die Bewertung des Wasserwirtschaftsamtes gewartet werden.

Außerdem sieht MGR Kiefner den angedachten Poller im Händling schwierig. Besser wäre ein Schild „Anlieger frei“. Für Frau Grabner ist ein Poller der letzte Schritt. Ein Schild wäre für sie auch eine Möglichkeit.

Beschluss:

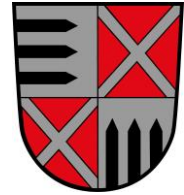
Der Gemeinderat stimmt den formulierten Abwägungsvorschlägen gem. Abwägungstabelle zu und kommt zu dem Ergebnis, dass die bei der frühzeitigen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ vorgebrachten Hinweise, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden.

Der Marktgemeinderat Dürrwangen billigt den vom Ingenieurbüro Heller vorgelegten Planentwurf (in der Fassung vom 15.10.2024) mit allen Anlagen und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist öffentlich bekannt zu geben.

Das Ing.-Büro Heller, Herrieden wird beauftragt die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0



TOP 2 5. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren des Bebauungsplanes "Kinderzoo Wille". Abwägungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner Sitzung vom 06.02.2024 die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ beschlossen.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Kinderzoo Wille“ abzugleichen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden die Sonderbauflächen im Bereich des Bebauungsplanes bedarfsgerecht dargestellt.

Der Geltungsbereich der Änderung und die Ziele decken sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kinderzoo Wille“.

Die Änderung umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 114, 115, 333 und 397 der Gemarkung Haslach und hat eine Größe von ca. 5,0 ha.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden 23 Behörden/TÖB mit Brief vom 22.03.2024 angeschrieben und gebeten, sich schriftlich zur Planung zu äußern. Von den angeschriebenen Dienststellen haben 9 Anregungen und Hinweise zur Planung mitgeteilt. Weitere 9 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben erklärt, dass Sie keine Einwendungen haben. Die Stellungnahmen und Abwägungen können der Abwägungstabelle mit Stand vom 15.10.2024 entnommen werden.

Der Entwurf liegt dem Marktgemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Beschluss:

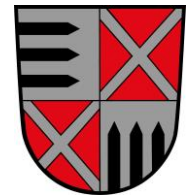
Der Gemeinderat stimmt den formulierten Abwägungsvorschlägen gem. Abwägungstabelle zu und kommt zu dem Ergebnis, dass die bei der frühzeitigen öffentlichen Auslegung der 5. Flächennutzungsplanänderung vorgebrachten Hinweise, hinreichend gewürdigt, sowie gegenseitig und untereinander abgewogen wurden.

Der Marktgemeinderat Dürrwangen billigt den vom Ingenieurbüro Heller vorgelegten Planentwurf (in der Fassung vom 15.10.2024) mit allen Anlagen und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist öffentlich bekannt zu geben.

Das Ing.-Büro Heller, Herrieden wird beauftragt die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0



TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 01.10.2024

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 4 Baugesuche

TOP 4.1 Dürrwangen, Landvogt-Heinrich-Str. 4, Errichtung Einfamilienhaus mit Garage und Gerätehaus

TOP 4.1.1 Dürrwangen, Landvogt-Heinrich-Str. 4, Errichtung Einfamilienhaus mit Garage und Gerätehaus - V1

Sachverhalt:

Die Bauherren planen die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit einer Garage und einem Gerätehaus.

Bauort: Landvogt-Heinrich-Str. 4, 91602 Dürrwangen; Flur-Nrn. 215/14, Gemarkung Dürrwangen

FNP: Wohnbauflächen;

BP: „Dürrwangen Nr. 3 Wiesenhof-Labertswend mit 6. Änderung“ (WA)

Der Bauantrag 2024/18 wurde am 05.09.2024 in der Verwaltung eingereicht.

Die Nachbarunterschriften liegen bis auf das Flurstück 215/6 vor.

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Eine Stellungnahme der Gemeinde wurde vom Landratsamt angefordert und ist dem Landratsamt bis zum 17.11.2024 vorzulegen.

Beschreibung Bauvorhaben:

Einfamilienwohnhaus mit Keller. Außenmaße 14,61m x 7,74m. Satteldach DN 35°, Traufhöhe 3,47m, Firsthöhe 6,66m

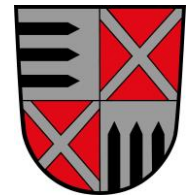
Stahlbetonfertiggerade mit Flachdach 5,98m x 8,98m

Gerätehaus 6,0m x 6,0m

Abweichungen zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Satzung	Text
1.1.5 und 1.1.7 Soll	Stellung der baulichen Anlagen und Flächen für Stellplätze und Garagen innerhalb der Baugrenze
Ist	Sowohl das Wohnhaus als auch die Garage überschreiten die Baugrenze Richtung Zufahrtsstraße auf der Nordseite.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.



Eine Überprüfung der Einhaltung des weiteren Bauordnungsrechts (z. B. Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Das Bauvorhaben wurde in der Sitzung vom 01.10.2024 aufgrund der Stellplatzsituation vor der Garage zurückgestellt.

Mit dem Bauherren wurde im Nachgang der Sitzung Kontakt aufgenommen.

Der primäre Bauherrenwunsch (Planzeichnung V1) verbleibt bei der geplanten Ausführung. In der Doppelgarage können zwei KFZ untergebracht werden.

„Es sind Stellplätze geplant, die der Architekt aber nicht eingezeichnet hat, da er das nicht für nötig hielt. Wir haben geplant, die Fläche zwischen Straße und Haustüre zu Pflastern, um hier noch einen (evtl. sogar 2) Autostellplatz zu schaffen.

Somit sollte sich der Parkdruck auf der öffentlichen Fläche nicht erhöhen.“

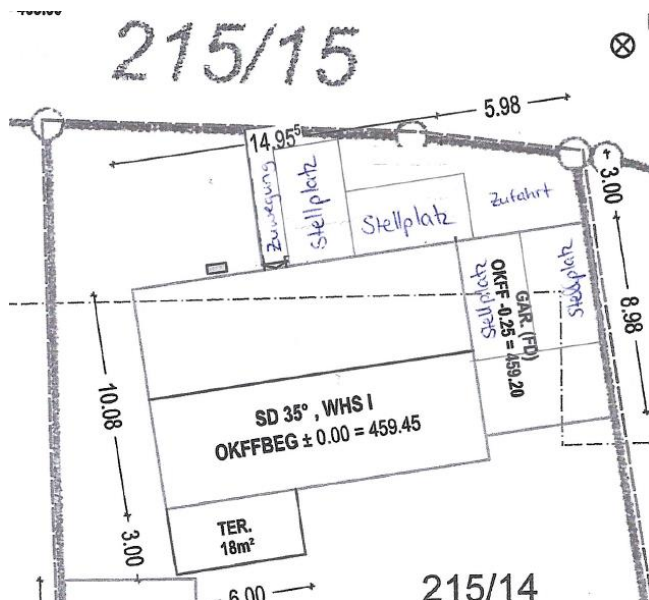
Als Alternative wurde vom Bauherren ein weitere Planzeichnung eingereicht. (V2)

Diese beinhaltet die Erstellung von 2 Parkplätzen vor der geplanten Garage und das Verschieben der Garage um ca. 2m Richtung Süden.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 Wiesenhof-Labertswend können aus Sicht der Verwaltung für beide Varianten erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Entscheidung zu den vorgeschlagenen Parkplatzszenarien wird in zwei separaten Beschlüssen gefasst.

Zunächst erfolgt die Behandlung der bevorzugten Variante 1 des Bauherren.



Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben mit der Stellplatzsituation Variante V1 zuzustimmen und sämtliche erforderlichen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nr. 3 Wiesenhof-Labertswend mit 6. Planänderung“ und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

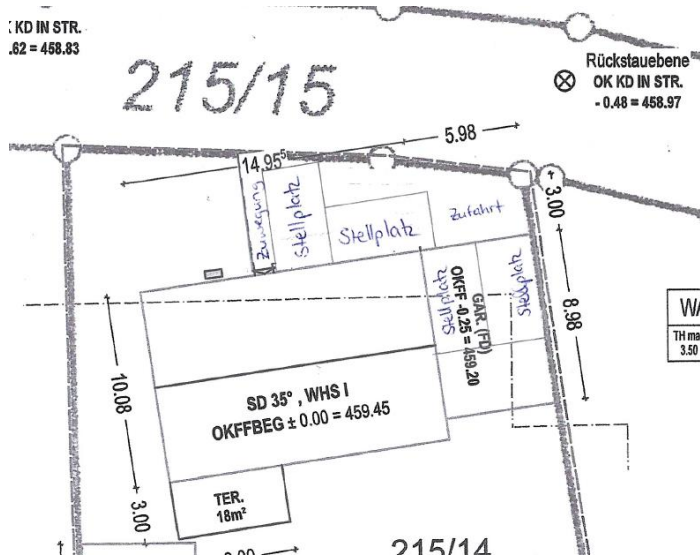


Beschluss:

Dem Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Gerätehaus mit der Stellplatzsituation Variante V1 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 215/14 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Landvogt-Heinrich-Str. 4) wird zugestimmt.

Sämtliche für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dürrwangen Nr. 3, Wiesenhof, Labertswend“ werden erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.



einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 11 Anwesend 11 Befangen 0

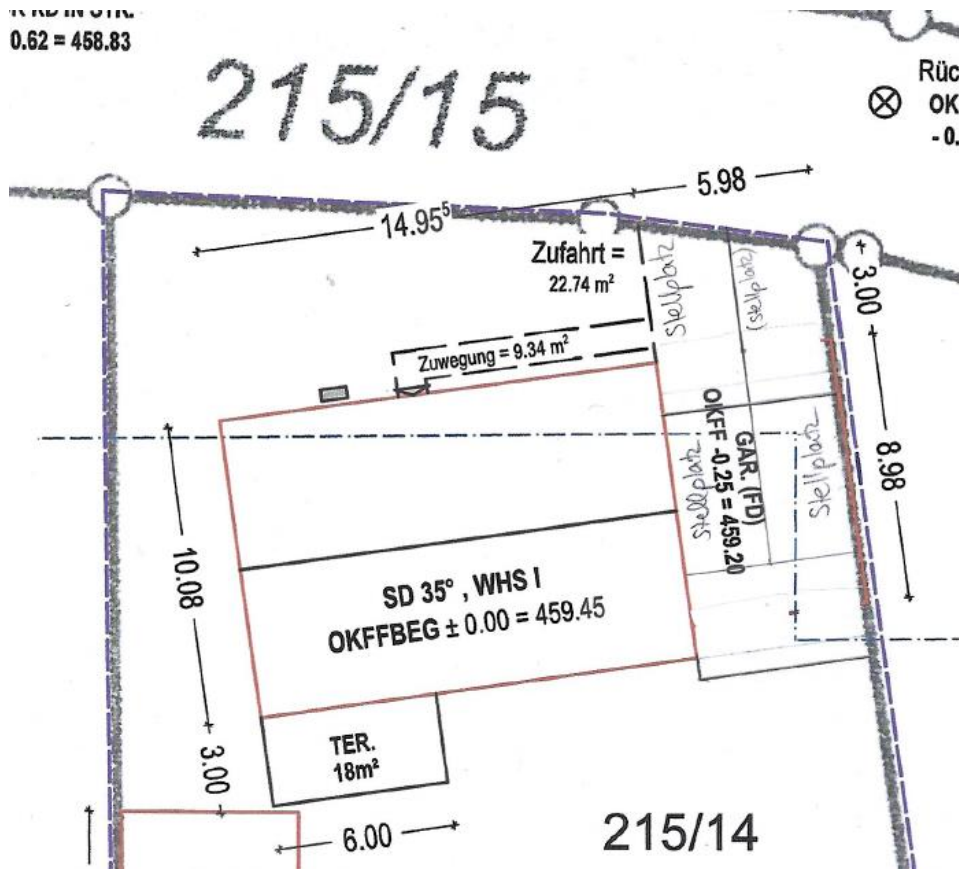
TOP 4.1.2 Dürrwangen, Landvogt-Heinrich-Str. 4, Errichtung Einfamilienhaus mit Garage und Gerätehaus - V2

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Gerätehaus mit der Stellplatzsituation Variante V2 auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 215/14 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Landvogt-Heinrich-Str. 4) wird zugestimmt.

Sämtliche für das Bauvorhaben notwendigen Befreiungen bzw. Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Dürrwangen Nr. 3, Wiesenhof, Labertswend“ werden erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.



einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 4.2 Halsbach, Weiherfeld, Neubau einer Maschinenhalle an bestehende Halle, Überdachung eines Hackschnitzellagers

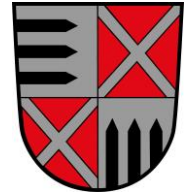
Sachverhalt:

Die Bauherren haben einen Bauantrag „Neubau einer Maschinenhalle an bestehende Halle; Überdachung eines Hackschnitzellagers“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 466/1 der Gemarkung Halsbach beim Landratsamt Ansbach eingereicht.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.06.2024 das Einvernehmen zu dem Bauvorhaben nicht erteilt.

Das Einvernehmen wurde verweigert, da das Bauvorhaben die öffentlichen Belange beeinträchtigt, weil es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Dürrwangen widerspreche, der hier eine landwirtschaftliche Fläche (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB) vorsieht. Außerdem widerspreche das Bauvorhaben der natürlichen Eigenart der Landschaft (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB).

Das geplante Baugrundstück liegt im Außenbereich. Das Vorhaben ist somit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.



Das Bauvorhaben dient laut Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 01.07.2024 einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Die Bauherren bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb mit ca. 112 ha LF sowie Milchviehhaltung. Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der § 201 i. v. m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Bauherren haben die bestehende Halle auf Flurnummer 466/1, Gemarkung Halsbach, käuflich erworben und planen diese zu erweitern.

Die Halle befindet sich etwas entfernt vom bestehenden Betriebsgelände, auf welchem jedoch keine Erweiterung der Hallenfläche möglich ist.

Somit liegt bei dem Bauvorhaben nun eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB vor. Beim Bauantrag 20222072 lag diese aufgrund bloßer Pachtung (kein Eigentum) des Baugrundstückes nicht vor.

Im vorliegenden Fall stehen dem beantragten Bauvorhaben, aus Sicht des Landratsamtes, keine öffentlichen Belange entgegen.

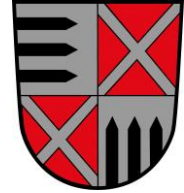
Voraussetzung für das Entgegenstehen von Darstellungen des Flächennutzungsplans ist insbesondere Folgendes: Darstellungen in einem Flächennutzungsplan können zum einen dadurch Bedeutung gegenüber Außenbereichsvorhaben haben, indem sie „Unterstützung und einleuchtende Fortschreibung bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten“ sind, die im Einzelfall ein entsprechend hohes Gewicht haben, so dass sie privilegierten Vorhaben entgegenstehen können (BVerwG, Urt. v. 20.1.1984 – 4 C 43.81). Darüber hinaus können Darstellungen des Flächennutzungsplans der Zulässigkeit eines privilegierten Vorhabens entgegenstehen, wenn ihr Standort durch hinreichend konkrete standortbezogene Aussagen des Flächennutzungsplans „anderweitig verplant“ ist (BVerwG, Urt. v. 20.1.1984, aaO). Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft in einem Flächennutzungsplan keine solche qualifizierte Standortzuweisung bedeuten, sondern lediglich dem Außenbereich die ihnen ohnehin zukommende Funktion zuweisen, der Land- und Forstwirtschaft und in diesem Rahmen auch der allgemeinen Erholung zu dienen (BVerwG, Urt. v. 20.1.1984 – 4 C 43.81; Urt. v. 6.10.1989 – 4 C 28.86).

Außerdem ist die Erschließung durch die Lage des Grundstück an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche gesichert. Eine Erschließung hinsichtlich der Wasser- und Abwasserbeseitigung ist, wie in der gemeindlichen Stellungnahme vom 24.06.2024 auch mitgeteilt, für die Errichtung einer Halle nicht erforderlich.

Das gemeindliche Einvernehmen kann nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen verweigert werden. Ein solcher Fall liegt entsprechend der vorgenannten Ausführungen allerdings nicht vor.

Aus Sicht des Landratsamtes Ansbach steht einer Genehmigung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowohl aus bauplanungsrechtlicher als auch aus bauordnungsrechtlicher Sicht nichts entgegen.

Vom Landratsamt wird gebeten, über diese Angelegenheit im Marktgemeinderat noch einmal zu beraten. Dem Markt Dürrwangen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, der Beschluss ist bis zum 15.11.2023 beim Landratsamt Ansbach vorzulegen.



Da nach Auffassung des Landratsamtes Ansbach das Bauvorhaben genehmigungsfähig ist, beabsichtigt das Landratsamt gegebenenfalls das gemeindliche Einvernehmen gemäß Art. 67 BayBO zu ersetzen.

Aufgrund der Begründung des Landratsamtes (Privilegierung vorliegend) empfiehlt die Verwaltung dem Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Diskussion im MGR:

3. BGM Fuchs hat seine Meinung nicht geändert. Ein Landwirt aus Bernhardswend soll dort wo er seine Hofstelle hat eine Halle bauen. Es wird eine Hackschnitzelüberdachung geschaffen. Hier stellt sich für ihn die Frage, ob hier überhaupt eine Eigennutzung vorhanden ist. 1. BGM Konsolke erwidert, dass das Amt nur nach Aktenlage beurteilt hat. Es wurde nicht überprüft, welche Art der Heizung der Landwirt selbst nutzt. Für MGR Beck steht fest, dass im diesem Fall jeder weiß, dass hier eine Situation geschaffen werden soll, die genehmigungsfähig ist. Dieser Antrag wurde bereits zweimal abgelehnt. MGRin Folberth spricht sich auch gegen diesen Antrag aus. Die Halle an sich ist ihr jetzt bereits zu groß. MGR Kriegler entgegnet, dass der MGR verpflichtet ist sachlich zu entscheiden. Ob der Landwirt gezwungen werden kann auf seinem Grund eine Halle zu bauen ist Bewertung des Amtes. In der Summe sind die rechtlichen Verhältnisse dargestellt. MGR Beck würde MGR Kriegler zustimmen, wenn es sich hier um den ersten Antrag handeln würde. Aber hier wurde der Antrag schon mehrmals behandelt. MGR Heyer findet, dass man in der Stellungnahme auf die Bedenken des MGR hinweisen sollte.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Neubau einer Maschinenhalle an die bestehende Halle und die Überdachung des bestehenden Hackschnitzellagers auf dem Grundstück Flur-Nr. 466/1 der Gemarkung Halsbach, Lage Weiherfeld wird zugestimmt.
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 9 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 5 Grundsteuerreform Hebesatz

1. BGM Konsolke berichtet über die Grundsteuerreform und die Auswirkungen auf die Marktgemeinde. Er informiert, dass in der Sitzung am 08.11.2024 die Hebesätze für Grundsteuer A und B beschlossen werden müssen. Er erläutert, warum er für eine Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A und B auf 300% plädiert.

Diskussion im MGR:

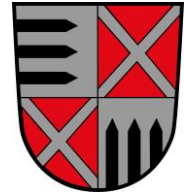
MGR Kiefner würde die vorgeschlagene Erhöhung nicht als moderat bezeichnen. Für MGRin Folberth ist das ein sehr sensibles Thema. Man darf das alles nicht so dramatisieren, so MGR Beer.

zur Kenntnis genommen

TOP 6 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 01.10.2024



nachstehende Auftragsvergaben/Kostenübernahmen beschlossen:

- Kostenübernahme Planungskosten für den gemeindlichen Anteil (Baulast) für die Sanierung der Katholischen Kirche „Maria Immaculata“ Dürrwangen in Höhe von 22.995€

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Bekanntgaben

TOP 7.1 Syrische Flüchtlinge in Dinkelsbühler Str. 13

Die syrischen Flüchtlinge haben sich für ehrenamtliche Arbeiten angeboten. Aktuell wird geprüft, was rechtlich möglich ist.

TOP 7.2 Baugebiet Halsbach II Nord

Die Bauarbeiten haben am 02.09.2024 begonnen. Kanal und Wasser sind bereits eingebaut.

TOP 7.3 Gewerbegebiet Lerchenbuck

Baubeginn ist nächste Woche. Die geplante Fertigstellung im Juli 2025.

TOP 7.4 Barrierefreier Wohnpark - Ströbel Bau

Spatenstich war am 09.10.2024; Baubeginn voraussichtlich nächste Woche

TOP 7.5 Segnung Versorgungs LKW MGH (Katastrophenschutz KFZ) am 15.11.2024

Am 15.11.2024 findet um 19:00 Uhr die Segnung des Versorgungs LKW und Urkundenübergabe statt. Die Segnung wird Herr Pfarrer Matejczuk übernehmen. Die Urkundenübergabe erfolgt durch Landrat Dr. Ludwig. Der MGR ist zu dieser Veranstaltung eingeladen.

TOP 8 Sonstiges

Fehlanzeige

Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke